

## **Bildung eines gemeinsamen Schulrates und Schulleitung**

Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen

gestützt auf Artikel 107 Absatz 5 Kantonsverfassung und Artikel 4 Absatz 2 Schulgesetz,

beschlossen am 22. Oktober 2009 resp. am 07. November 2009,

1. Für die Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen besteht ein gemeinsamer Schulrat unter der Bezeichnung „Schulrat Schächental“.
2. Die Gemeindeversammlungen Spiringen und Unterschächen übertragen sämtliche Befugnisse, die bisher dem Schulrat Spiringen und dem Schulrat Unterschächen sowie dem Kreisschulrat zustanden, an den neuen Schulrat Schächental.
3. Die Gemeindeversammlungen Spiringen und Unterschächen stimmen dem nachstehenden Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Spiringen und der Einwohnergemeinde Unterschächen über den gemeinsamen Schulrat zu.

### **VERTRAG**

zwischen den- Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen  
über den gemeinsamen Schulrat

#### **Artikel 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung „Schulrat Schächental“ setzen die Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen einen gemeinsamen Schulrat für die Schule Spiringen, die Schule Unterschächen und die Kreisschule Schächental ein.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Spiringen trägt die Kosten der Schule Spiringen. Die Einwohnergemeinde Unterschächen trägt die Kosten der Schule Unterschächen.

<sup>3</sup> Die Kostentragung der Kreisschule Schächental richtet sich nach Artikel 18 des Kreisschulstatuts..

## Artikel 2 Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup> Der Schulrat Schächental setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen wählen je 3 Mitglieder und abwechslungsweise nach zwei Amtsdauern von je 2 Jahren den Präsidenten oder die Präsidentin.

Übergangsbestimmungen: Den ersten Präsidenten oder die erste Präsidentin wählt die Einwohnergemeinde Spiringen für die Amtsdauer 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011. Die Gemeindeversammlung Spiringen wählt zwei Mitglieder für eine Amtszeit 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 und ein Mitglied für eine Amtszeit 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011. Die Gemeindeversammlung Unterschächen wählt ein Mitglied für eine Amtszeit 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 und zwei Mitglieder für eine Amtszeit 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011.

<sup>3</sup> Im übrigen konstituiert sich der Schulrat Schächental selbst.

## Artikel 3 Entschädigung

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Schulrats Schächental erhalten folgende jährliche Grundentschädigung:

- a) Präsident oder Präsidentin: Fr. 2'000.00,
- b) Mitglied: Fr. 800.00.

<sup>2</sup> Sie erhalten zusätzlich Sitzungs-, Taggelder und Spesenvergütungen. Die Gemeinderäte Spiringen und Unterschächen regeln das Nähere in einem gemeinsamen Reglement.

## Artikel 4 Sitzungsordnung

Die Rechtsordnung derjenigen Einwohnergemeinde, die das Präsidium stellt, bestimmt die Sitzungsordnung.

## Artikel 5 Sekretariat

1 Der Schulrat Schächental kann für das Sekretariat und die interne Rechnungsführung Dritte beiziehen.

2 Er regelt das Auftragsverhältnis und insbesondere die Wahrung des Amtsheimnisses schriftlich.

## Artikel 6 Befugnisse

1 Der Schulrat Schächental hat alle Befugnisse, die den Schulräten der beiden Einwohnergemeinden sowie dem Kreisschulrat bisher zustanden.

2 Er wählt insbesondere die Schulleitung.

Übergangsbestimmung: Die erste Schulleitung wählen die bisherigen Schulräte der Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen sowie der Kreisschulrat mittels gleichlautenden Beschlüssen. Kommen diese nicht zustande, obliegt die Wahl dem Schulrat Schächental.

3 Er hat insbesondere folgende Finanzkompetenzen: Er darf

- a) bis zur Höhe der von den Gemeindeversammlungen und der Kreisschuldelegiertenversammlung mit dem Voranschlag bewilligten Zahlungskredite Zahlungen für einen bestimmten Zweck leisten;
- b) für gebundene Ausgaben Verpflichtungen eingehen und Zahlungen leisten;
- c) neue einmalige Bruttoausgaben bis insgesamt Fr. 15'000.00 pro Jahr beschliessen, wobei im Einzelfall der Betrag Fr. 5'000.00 nicht übersteigen darf.

## Artikel 7 Budgethoheit und -prozess

1 Die Budgethoheit steht weiterhin den Gemeindeversammlungen respektive der Kreisschuldelegiertenversammlung zu.

2 Der Schulrat Schächental legt den Budgetantrag

- a) je dem betroffenen Gemeinderat vor; ausgenommen sind die Belange der Schulliegenschaften, für die der jeweilige Gemeinderat zuständig bleibt;

b) der Kreisschuldelegiertenversammlung einschliesslich der Belange der Kreisschulliegenschaft vor

<sup>3</sup> Jeder Gemeinderat hat bezüglich der ihn betreffenden Teile des Budgets die ihm zustehenden Befugnisse im Budgetprozess.

#### Artikel 8 Aufsicht und Finanzkontrolle

<sup>1</sup> Der Schulrat Schächental steht unter der Aufsicht derjenigen Einwohnergemeinde, die das Präsidium stellt. Dasselbe gilt für die Belange der Finanzkontrolle.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung und die dort geregelten Zuständigkeiten der kantonalen Behörden, insbesondere des Erziehungsrats, bleiben vorbehalten.

#### Artikel 9 Kostenaufteilung

<sup>1</sup> Die Kosten der Schulleitung, des Schulrates Schächental sowie die übrigen Kosten, die im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Schulrat anfallen, tragen die Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen im Verhältnis ihrer Schülerzahlen.

<sup>2</sup> Massgebend ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler des Kindergartens, der Volksschule und Kreisschule Schächental am 1. Januar des Rechnungsjahres.

#### Artikel 10 Kündigung

Dieser Vertrag endet:

- a) Auf übereinstimmenden Beschluss der Einwohnergemeindeversammlungen Spiringen und Unterschächen,
- b) Auf Kündigung einer Gemeinde hin. Eine allfällige Kündigung ist erstmals auf den 31.07.2020 möglich und hat eine Kündigungsfrist von zwei Jahren einzuhalten.“

Artikel 11

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2010 unter der Bedingung in Kraft, dass ihm die Einwohnergemeindeversammlungen Unterschächen und Spiringen zustimmen und beide Einwohnergemeindeversammlungen die notwendigen Änderungen des Kreisschulstatuts sowie der jeweiligen Gemeindeordnungen beschliessen.

<sup>2</sup> Er ist vom Regierungsrat des Kantons Uri zu genehmigen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

4. Die Amtszeit der bisherigen Schulräte endet am 31. Dezember 2009. Auf diesen Zeitpunkt hin ist der Schulrat Unterschächen aufgehoben und nicht mehr neu zu wählen.

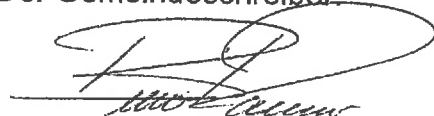
Spiringen, 22. Oktober 2009

**Namens der Gemeindeversammlung Spiringen**

Der Gemeindepräsident:

  
Hugo Forte

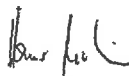
Der Gemeindeschreiber:

  
Bruno Romano

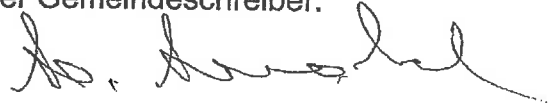
Unterschächen, 07. November 2009

**Namens der Gemeindeversammlung Unterschächen**

Der Gemeindepräsident:

  
Hans Muheim

Der Gemeindeschreiber:

  
Alois Arnold